



21. Juni 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

I B 6 - 1100-2/2022

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6153 hinsichtlich der Beschaffung von Tests für die Gefangenen im Justizvollzug

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in die Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6153 vom 7. Dezember 2021 hinsichtlich der Beschaffung von Tests für die Gefangenen im Justizvollzug beantragt.

Im Bereich des Justizvollzuges werden weiterhin flächendeckende Testmöglichkeiten für Gefangene, sowohl Schnelltests durch geschultes Personal als auch Selbsttests, benötigt, um das Einbringen und die Verbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2/COVID-19 zu verhindern. Dies begründet sich durch die Besonderheiten des Justizvollzuges als Einrichtung, in der viele Personen auf begrenztem Raum untergebracht sind.

Nach der aktuellen Rechtslage sind die Justizvollzugsanstalten im Rahmen zu erstellender Hygienepläne gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz für die jeweils vor Ort zu treffenden Maßnahmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2 Virus verantwortlich. Die einzelnen Hygienepläne sind von dort mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen und je nach Infektionslage anzupassen. Hierzu ist vom Ministerium der Justiz unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Muster für eine Anlage zum Hygieneplan erstellt worden, welches sich auch zu den erforderlichen Testpflichten beziehungsweise -nachweisen der Gefangenen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben in der Coronaschutzverordnung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Nordrhein-Westfalen- und der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung Nordrhein-Westfalen verhält.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Testungen vorgesehen:

- bei der Aufnahme von Gefangenen,
- zum Abschluss des Aufenthalts der Gefangenen auf der dafür vorgesehenen Aufnahmeabteilung,
- zur Verkürzung der Isolierung von nachweislich mit COVID-19 infizierten Gefangenen („Freitestungen“),
- zum Ausschluss einer Infektion bei Gefangenen, bei denen ein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion vorliegt (insgesamt drei Tests),
- im geschlossenen Vollzug nach der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an den Tagen eins, drei und fünf nach Rückkehr in die Anstalt (insgesamt drei Tests),
- im offenen Vollzug bei allen Gefangenen, die vollzugsöffnende Maßnahmen wahrnehmen, zweimal wöchentlich,
- vor jedem Einzel- und Sammeltransport von Gefangenen und
- vor der Vor- und Ausführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen.

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und um einen ordnungsgemäßen Justizvollzug zu gewährleisten, ist die Testung der Gefangenen von daher hier nach wie vor notwendig und von großer Bedeutung.

Die zunächst mit der Vorlage 17/5337 vom 21. Juni 2021 für die Beschaffung von Schnell-Selbsttests für die Beschäftigten der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (darunter für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz insgesamt 11.550.140 EUR) wurden mit der Vorlage 17/6153 in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Hiervon standen der Justiz bis zum 31. März 2022 noch rund 7.028.079 EUR zur Verfügung.

Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2020 sind der Justiz Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10.194.700 EUR zur Anschaffung von Schutzausrüstungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz bereitgestellt worden (Vorlage 17/3244). Hiervon waren 2.402.400 EUR für den Bereich der Justizvollzugseinrichtungen vorgesehen.

Von diesem Betrag konnten bislang unter anderem Tests für die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten beschafft werden.

Die Haushaltsmittel der Vorlage 17/3244 sind nahezu verbraucht. Nach aktuellen Prognosen wird für das laufende Jahr hierfür ein Mehrbedarf in Höhe von rund 1 Mio. EUR erwartet.

Nach der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6153 sind die Mittel für die Beschaffung von Selbsttests für die Beschäftigten der Landesverwaltung vorgesehen. Von daher soll die Zweckbestimmung dahingehend erweitert werden, dass die bereitgestellten Mittel auch für die Beschaffung von Tests für die Gefangenen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet werden dürfen.


Lutz Lienenkämper